

# Zentral-KODA-Organ

Information der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA

Ausgabe 39/Oktober 2007

<http://www.zentralkoda.de>

---

## Zentral-KODA fasst Beschlüsse zu kinderbezogenen Entgeltbestandteilen und zur Entgeltumwandlung

Am 1. Oktober 2007 wurde die unterbrochene Sitzung der Zentral-KODA vom 4./5.7.2007 in Köln fortgesetzt.

Die Zentral-KODA gedachte der Geschäftsführerin der Zentral-KODA Ursula Schüling, die durch einen tragischen Unfall ums Leben gekommen ist.

Frau Martina Burke wurde als Nachfolgerin von Frau Schüling in der Geschäftsführung der Zentral-KODA vorgestellt.

Joachim Baensch wurde als Nachfolger von Herrn Wolfgang Eckart berufen

### 1. Erhalt kinderbezogener Entgeltbestandteile bei Arbeitgeberwechsel

Nach intensiver Beratung und nachdem die Dienstgeberseite einen eigenen Änderungsantrag ihrerseits wieder zurückgenommen hatte, wurde in geheimer Abstimmung der Antrag des erweiterten Vermittlungsausschuss mit der erforderlichen einfachen Mehrheit angenommen.

### 2. Entgeltumwandlung

Nachdem der Bischof von Trier Einspruch gegen den Entgeltumwandlungsbeschluss der Zentral-KODA eingelegt hatte, wurde diese Thematik erneut behandelt.

Einigkeit bestand – wie vom Bischof von Trier vorgeschlagen – nur den „echten Beschlussteil“ den Bischöfen zur Inkraftsetzung vorzulegen. Hinsichtlich der Vereinbarung Nr. 5 (Anweisung an die Besoldungsstellen) wurde vereinbart, diese als „Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses“ zu veröffentlichen. Die Zentral-KODA geht davon aus, dass nunmehr einer Inkraftsetzung durch die Bischöfe nichts mehr im Wege steht.

Nicht zur Inkraftsetzung durch die Bischöfe vorgesehen ist die in Würzburg einstimmig beschlossene Selbstverpflichtung der Zentral-KODA: *Die Zentral-KODA bekräftigt ihren Anspruch auf Weiterentwicklung der Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge für alle unter die Grundordnung fallenden Einrichtungen. Auch wenn Regelungskompetenz derzeit nur im Bereich der durch Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen möglichen freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge besteht, soll durch die Zentral-Koda eine Fortentwicklung der gesamten betrieblichen Altersversorgung für den Bereich der KZVK erfolgen, um den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen eine mit der Satzung der KZVK kompatible Vorlage einer einheitlichen Versorgungsordnung vorlegen zu können.*

---

Zentral-KODA-Organ- Ausgabe 39 (Oktober 2007)

V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder, v.Thun-Str.12, 94127 Neuburg

Redaktion dieses **Zentral-KODA-Organs**:

Dr. Joachim Eder, Georg Grädler, Willi Nüsse

**Verteiler:** über die MAVen an alle 700 000 kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Änderungsbeschluss zur Entgeltumwandlung vom 1.10.2007, der den Bischöfen zur In Kraft Setzung vorgeschlagen wird lautet:

### **Entgeltumwandlung**

1. Die Regelung wird um folgende Nr. 1 a ergänzt:

Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

2. Die Regelung wird um folgende Nr. 1 b ergänzt:

Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge.

3. Nr. 5 Ziff. 2 Satz 1 wird neu gefasst:

Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13% des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

4. Nr. 6 wird neu gefasst:

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses:

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversiche-

rungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Die beschlossene Regelung zum Besitzstand kinderbezogener Entgeltbestandteile lautet:

### **Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Dienstgeberwechsels Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt. An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in den aufgrund von Art. 7 GrO errichteten Kommissionen ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist

Dies Regelung gilt, soweit es um die Wahrung des ursprünglichen Besitzstandes geht, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab Beschlussfassung der Zentral-KODA den kirchlichen Dienstgeber wechseln und für die Dauer von insgesamt 4 Jahren ab In-Kraft-Setzung dieses Beschlusses im jeweiligen kirchlichen Amtsblatt. Nach 2 Jahren, gerechnet ab diesem Zeitpunkt, halbiert sich der Besitzstandswahrungsanspruch.

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen von auf Grund von Art. 7 GrO errichteten Kommissionen bleiben unberührt.

Wenn alle Bischöfe diese Beschlüsse in Kraft gesetzt haben, erlangen diese –außer in Bayern- unmittelbare Rechtskraft, da die Zentral-KODA hier eine Beschlusskompetenz hat.